



GEMEINDE ELLBÖGEN

St. Peter 31
6083 Ellbögen

Tel: 0512/377555

Fax: 0512/377555-6

E-mail: gemeinde@ellboegen.tirol.gv.at

Kundmachung Verordnung:

Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Ellbögen vom 09.11.2022 über die Erhebung von Friedhofsbenutzungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022 wird verordnet:

§ 1

Friedhofsbenutzungsgebühren

Die Gemeinde Ellbögen erhebt Friedhofsbenutzungsgebühren als Graberrichtungsgebühren, jährliche Grabgebühren und sonstige Gebühren.

§ 2

Graberrichtungsgebühr

Die Gebühr für die Errichtung einer Grabstätte beträgt einmalig für:

- (1) ein Einzelgrab Euro 72,70
- (2) ein Urnengrab Euro 150,00

§ 3

Jährliche Grabgebühr

Die jährliche Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für:

- a) ein Einzelgrab Euro 12,00
- b) ein Urnengrab Euro 12,00

§ 4

Sonstiges.

- (1) Die Gebühr für eine Exhumierung und Umbettung wird nach tatsächlichen Kosten abgerechnet.
- (2) Die Öffnung und Schließung der Grabstätten erfolgt durch ein von der Gemeinde Ellbögen beauftragtes, fachkundiges Unternehmen. Die dabei tatsächlich anfallenden Kosten werden nach Abschluss der Arbeiten in Rechnung gestellt.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Inhaber des Grabbenutzungsrechtes, im Todesfall seine Erben.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung Friedhofsgebührenverordnung für die Gemeinde Ellbögen, GR-Beschluss vom 25.02.1999, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Walter Kiechl, MSc

Angeschlagen am: 10.11.2022

Abgenommen am: 25.11.2022

Aufsichtsbehördlich genehmigt am 14.12.2022, Zl. G-70307/1/12-2022